

Aktenzeichen: 4 AZN 103/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Beschluß vom 3. Dezember 1986

- 4 AZN 103/86 -

I. Arbeitsgericht München

Urteil vom 18. August 1976

- 13 Ca 9433/74 -

II. Landesarbeitsgericht München

Urteil vom 17. Juli 1985

- 5 Sa 779/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Graphikers

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a Divergenz; BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a
VergGr. IV b Fallgruppe 1; ZPO § 565 (Graphiker an der Akademie
des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Graphiker an der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens
der Bundeswehr



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 103/86

5 Sa 779/81 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 3. Dezember 1986 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 17. Juli 1985 - 5 Sa 779/81 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

Nach seiner Militärzeit und dem Besuch einer Privatschule für Gebrauchsgraphik trat der Kläger am 1. April 1964 bei der Akademie des Sanitäts- und Gesundheitswesens der Bundeswehr (SanAkBw) als Angestellter in die Dienste der Beklagten. Er wurde als technischer Zeichner eingesetzt. Im Jahre 1969 erhielt er den Auftrag, beim Zentrum für Programmierte Ausbildung

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

in den Streitkräften (ZPrASK) Illustrationen für wissenschaftliche Lehrfilme medizinischen Inhalts anzufertigen. Die Parteien haben einzelvertraglich die Geltung des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen vereinbart. Zuletzt erhielt der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Juli 1972 Vergütung nach VergGr. III BAT, hilfsweise eine Zulage in Höhe der Differenz zwischen den VergGruppen VI b und III BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge jeweils mit 4 v.H. zu verzinsen. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger sein Klagebegehren auf den Anspruchszeitraum ab 1. Februar 1973 beschränkt, jedoch klageerweiternd hilfsweise die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn Vergütung nach VergGr. IV a BAT sowie weiter jeweils hilfsweise absteigend bis einschließlich VergGr. VI a BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat in seinem ersten Urteil vom 10. Januar 1979 - 7 Sa 784/75 - die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Revision eingelegt. In der Revisionsinstanz hat er sein Klagebegehren auf die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beschränkt, an ihn ab 1. Februar 1973 Vergütung nach VergGr. IV a, hilfsweise VergGr. IV b und nochmals hilfsweise VergGr. V b BAT zu zahlen und die rückständigen Differenzbeträge ab jeweiliger Fälligkeit mit 4 v.H. zu verzinsen. Durch Urteil des erkennenden Senats vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 - (BAG 36, 245 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975) wurde das berufsgerichtliche Urteil in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als darin die Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil bezüglich der Ansprüche des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Februar 1973 Vergütung nach den VergGruppen IV a, IV b und V b BAT zu zahlen, zurückgewiesen worden war. Insoweit wurde der Rechtsstreit an das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Berufungsgericht zurückverwiesen. Im übrigen wurde die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Nach der Zurückverweisung verblieben die Parteien bei den in der Revisionsinstanz gestellten Anträgen. In seinem zweiten Urteil vom 17. Juli 1985 - 5 Sa 779/81 - hat das Landesarbeitsgericht unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Verpflichtung der Beklagten festgestellt, an den Kläger ab 1. Februar 1973 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen und ab 14. Oktober 1974 die rückständigen Differenzbeträge mit 4 v.H. zu verzinsen. Die Revision wurde vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger eingelegte, ausschließlich auf Divergenz gestützte Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt Verwerfung bzw. Zurückweisung der Beschwerde.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig.

Eine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG setzt voraus, daß die angefochtene Entscheidung einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der seinerseits von einem abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts oder eines anderen in der Gesetzesnorm genannten Gerichts abweicht, woraus zugleich folgt, daß eine lediglich fehlerhafte oder den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht entsprechende Rechtsanwendung eine Divergenz nicht zu begründen vermag (vgl. den Beschluß des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979 mit weiteren Nachweisen).

Diese Erfordernisse einer rechtserheblichen Divergenz hat der Kläger nicht dargelegt. Zur Begründung seiner Nicht-



zulassungsbeschwerde führt der Kläger im einzelnen aus, das angefochtene Urteil weiche sowohl von dem im vorliegenden Rechtsstreit ergangenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 - (BAG 36, 245 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975) als auch von dem weiteren Urteil des erkennenden Senats vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - (AP Nr. 45 zu §§ 22, 23 BAT 1975) ab. In den angezogenen Urteilen habe der erkennende Senat ausgeführt, eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" im Sinne der Erfordernisse der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 könne ihren Grund im Behördenapparat, aber auch in den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter haben. Demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil den abstrakten Rechtssatz aufgestellt, eine Tätigkeit wie die des Klägers könne nur dann besonders verantwortungsvoll sein, wenn er auch die medizinische Verantwortung für den Inhalt seiner Darstellungen trage. Damit könnten in tarifwidriger Weise Angestellte mit den Aufgaben des Klägers niemals der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 zugewiesen werden. Das Landesarbeitsgericht habe zudem die seinen rechtlichen Folgerungen zugrundeliegenden Zeugenaussagen fehlerhaft interpretiert.

Auf dieses Vorbringen kann die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers nicht gestützt werden. In seinem Urteil vom 7. Oktober 1981 - 4 AZR 225/79 - (BAG 36, 245 = AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT 1975) hat der Senat im Sinne seiner damaligen ständigen Rechtsprechung im einzelnen ausgeführt, eine "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) könne ihren Grund im Behördenapparat, aber auch in den Auswirkungen der Tätigkeit für die Lebensverhältnisse Dritter haben. An diese Rechtsausführungen des erkennenden Senats war das Landesarbeitsgericht nach § 565 Abs. 2 ZPO gebunden. Es hat sich daran unter Wiederholung der entscheidenden Grundsätze des Revisionsurteils auch gehalten. Auch in dem weiteren von der Beschwerde herangezogenen Urteil vom 3. Juni 1981 - 4 AZR 1118/78 - (AP Nr. 45



zu §§ 22, 23 BAT) hat der erkennende Senat den Begriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" in gleicher Weise wie im Revisionsurteil der vorliegenden Sache interpretiert, so daß entgegen dem Vortrag des Klägers eine Divergenz zwischen dem angefochtenen und den angezogenen Urteilen des Bundesarbeitsgerichts nicht besteht. Auch bei seiner Subsumtion hat das Landesarbeitsgericht diesen Rechtsbegriff der "besonders verantwortungsvollen Tätigkeit" beibehalten. Einen abstrakten Rechtssatz des Inhalts, daß Aufgaben wie die des Klägers nur dann als besonders verantwortungsvoll bezeichnet werden könnten, wenn der Angestellte auch die medizinische Verantwortung für den Inhalt seiner Darstellungen tragen müsse, hat das Landesarbeitsgericht nicht aufgestellt. Insoweit wendet sich die Beschwerde nur gegen die subsumierenden Ausführungen des angefochtenen Urteils.

Auch auf die nach seiner Meinung unzutreffende Interpretation von Zeugenaussagen kann der Kläger seinen Rechtsbehelf nicht stützen. Insoweit rügt er die fehlerhafte Anwendung zivilprozeßrechtlicher Gesetzesbestimmungen, insbesondere des § 286 ZPO. Verstöße gegen staatliches Gesetzesrecht und damit auch gegen das Verfahrensrecht der ZPO können jedoch im Hinblick auf den erschöpfenden Charakter der Aufzählung in § 72 a Abs. 1 ArbGG 1979 im Nichtzulassungsverfahren des ArbGG nicht geltend gemacht werden (vgl. BAG 41, 367, 372 = AP Nr. 25 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz mit weiteren Nachweisen).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS